



– Beschlusskammer 6 –

07.11.2024

Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung

– Konsultation eines Verfahrensvorschlags–

– Az. BK6-24-245 –

Inhaltsverzeichnis

A. Anlass	- 1 -
B. Prämissen der Beschlusskammer	- 2 -
C. Derzeit bekannte Vergabemechanismen	- 2 -
I. Das Versteigerungsverfahren	- 2 -
II. Das Windhundprinzip	- 2 -
III. Das „First ready, first served“- Modell	- 3 -
IV. Das Stufenmodell	- 3 -
V. Das Repartierungsverfahren	- 4 -
D. Verfahrensvorschlag	- 4 -
I. Turnus des Verfahrens	- 4 -
II. Netzanschlusskapazität	- 5 -
1. Feste Netzanschlusskapazität	- 5 -
a. Sofort zur Verfügung stehende feste Netzanschlusskapazität	- 5 -
b. Zukünftig zur Verfügung stehende feste Netzanschlusskapazität	- 5 -
2. Unterbrechbare bzw. flexible Netzanschlusskapazität	- 6 -
III. Teilnahmebedingungen	- 7 -
1. Nachweis der Projektreife	- 7 -
2. Bindung der Netzanschlusskapazität an die beantragte Anlage	- 8 -
3. Vorherige Teilnahme	- 8 -
IV. Angebotsverfahren	- 9 -
1. Veröffentlichung	- 9 -
2. Bewerbungsphase	- 9 -
3. Durchführung des Verfahrens	- 9 -
a. Erster Schritt	- 9 -
b. Zweiter Schritt	- 10 -
c. Dritter Schritt	- 10 -
4. Abschluss des Verfahrens	- 11 -
5. Folgeverfahren	- 11 -

A. Anlass

In den Spannungsebenen oberhalb der Niederspannung fehlt es zunehmend an Netzanschlusskapazität. In verschiedenen der Beschlusskammer 6 vorgetragenen Fällen ist es den Netzbetreibern daher nicht mehr möglich, allen Netzanschlusskapazitätsanfragen der verschiedenen Netzanschlusspetenten vollständig nachzukommen. Diese Entwicklung ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen:

Zum einen steigt die Nachfrage nach der Bereitstellung elektrischer Leistung für den Netzanschluss von Großverbrauchern wie bspw. Rechenzentren, Großwärmepumpen, Großbatteriespeichern oder Elektrolyseuren. Dies folgt aus politischen Zielsetzungen und gesellschaftlichen Entwicklungen wie bspw. der zunehmenden Digitalisierung und der Elektrifizierung der Mobilität und (Fern-)Wärmeversorgung. Zum anderen bedingen auch Leistungserhöhungsanfragen bereits bestehender Netzanschlüsse von Verbrauchern diese Entwicklung.

Ausgehend von den europäischen und nationalen Zielsetzungen und den gesellschaftlichen Entwicklungen ist zu erwarten, dass die derzeitig sehr hohe Nachfrage nach Netzanschlusskapazität in Zukunft noch deutlich zunehmen wird. Laut der Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie soll bspw. die heimische Elektrolysekapazität in 2030 mind. 10 GW betragen. Der von der Bundesnetzagentur genehmigte Szenario-Rahmen 2023-2037/2045 legt für den Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 eine Elektrolyseleistung von 26 bis 40 GW in 2037 und 50 bis 80 GW in 2045 zugrunde.¹ Gleichzeitig ist zu erwarten, dass das Tempo des Netzausbaus mit dem rasanten Bedarfszuwachs in manchen Netzregionen nicht vollumfänglich Schritt halten können wird. Um dieser sich bereits abzeichnenden und sich stetig verschärfenden Ressourcenknappheit zu begegnen, bedarf es neben eines beschleunigten Netzausbaus auch der Neubewertung bisheriger Verteilungsmechanismen. Bisher gibt es keine gesetzlichen oder regulatorischen Vorgaben für die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten; in Zeiten ausreichend verfügbarer Netzanschlusskapazitäten gab es dafür schlicht keine vordringliche Notwendigkeit. Die Beschlusskammer sieht sich jedoch aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen und der Ausführungen der Netzbetreiber nunmehr veranlasst, auf die veränderte Lage einzugehen und einen Vorschlag für einen geeigneten Verteilungsmechanismus von Netzanschlusskapazität mit dem Markt zu konsultieren. Der Vergabemechanismus soll dazu dienen, auch in Zeiten, in denen die Netzanschlusskapazität ein limitiertes Gut ist, eine transparente und diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Nach Abschluss der Konsultation und Überarbeitung des vorliegenden Vorschlags ist vorgesehen, ein Positionspapier der Beschlusskammer im Sinne einer Handlungsempfehlung zu veröffentlichen.

¹ <https://www.netzausbau.de/nep>

B. Prämissen der Beschlusskammer

Bei der Erarbeitung des Vorschlags ist die Beschlusskammer von den folgenden Prämissen ausgegangen:

- Das Verfahren muss eindeutige und objektiv nachvollziehbare Ergebnisse erzielen, um etwaige Unklarheiten und damit Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Ansonsten blieben Netzanschlusskapazitäten für die Dauer der Streitigkeiten ungenutzt und die damit verbundenen Investitionen aus.
- Vor dem Hintergrund einer effektiven Ressourcennutzung ist es aus Sicht der Beschlusskammer essentiell, dass nur an solche Planungsprojekte Netzanschlusskapazitäten vergeben werden können, die über eine entsprechende Realisierungswahrscheinlichkeit verfügen. Ohne eine hinreichende Planungsreife besteht die erhöhte Gefahr eines Scheiterns bzw. einer Aufgabe des Projekts, wodurch Netzanschlusskapazitäten für einen wertvollen Zeitraum ungenutzt und blockiert bleiben.
- Schließlich gilt es zu vermeiden, dass strategische Anfragen zu der langfristigen Bindung und infolgedessen zu der Blockierung von Netzanschlusskapazitäten führen.

C. Derzeit bekannte Vergabemechanismen

Derzeit sind der Beschlusskammer im Wesentlichen die folgenden Vergabemechanismen bekannt:

I. Das Versteigerungsverfahren

Grundsätzlich könnte Netzanschlusskapazität wie z.B. für Windenergieanlagen auf See im Wege der Versteigerung vergeben werden. Da die Vorbereitung und Durchführung eines solchen Verfahrens insbesondere im Vergleich zu den nachfolgend beschriebenen Verfahren sowohl für die Netzbetreiber als auch für die Anschlusspetenten einen initial zur Einführung des Systems höheren Aufwand bedeuten dürfte, kommt es im Rahmen des vorliegenden Vorschlags nicht in Betracht.

II. Das Windhundprinzip

Viele der Netzbetreiber nutzen derzeit das sog. „Windhundprinzip“, welches auch als „Prioritätsverfahren“ oder „first come, first served“ bekannt ist. Dabei ist regelmäßig der Zeitpunkt der vollständigen Antragstellung der ausschlaggebende Faktor zur Bestimmung der Reihenfolge der Netzanschlusskapazitätsvergabe.

Bei begrenzten und stetig knapper werdenden Netzanschlusskapazitäten besteht beim Windhundprinzip das Risiko, dass bereits ein einziger Petent durch seine Leistungsanfrage nicht nur die gesamte zurzeit, sondern auch die in absehbarer Zukunft (z.B. nach Abschluss einer bereits angestoßenen Netzverstärkung) zur Verfügung stehende

Netzanschlusskapazität eines Netzbetreibers in Anspruch nimmt. Dies kann zur Folge haben, dass die Leistungsanfragen weiterer Petenten über den entsprechenden Zeitraum hinweg vollständig verdrängt werden.

Aus Sicht der Beschlusskammer erscheint dies bedenklich, da das Risiko besteht, dass den wirtschaftlichen Entwicklungen anderer Anschlusspetenten der Boden entzogen werden könnte und dass darüber hinaus auch strategische Anfragen zur Blockierung von Netzanschlusskapazität in bestimmten Netzgebieten nicht auszuschließen wären.

III. Das „First ready, first served“- Modell

Bei dem sog. „First ready, first served“-Modell entscheidet nicht der Antragseingang über den Erhalt der Netzanschlusskapazität, sondern der (bis zu einem Stichtag) nachgewiesene Reifegrad.

Der Vorteil dieses Modells liegt darin, dass das strategische oder spekulative Sichern von Netzanschlusskapazitäten im Sinne einer „Optionssicherung“ unterbunden werden kann. Denn es ist für die Petenten mit einem erheblichen Aufwand verbunden, den erforderlichen Reifegrad zu erreichen. Dieses Modell bietet allerdings für die Petenten wenig Planungssicherheit, da es stets das Risiko birgt, dass ein schneller realisierbares Projekt ein planungs- oder bauintensiveres Projekt auch nach dessen Start noch „überholen“ und damit verdrängen könnte. Insoweit fehlt es bei diesem Modell aus Sicht der Beschlusskammer an fairen bzw. gleichen Wettbewerbsvoraussetzungen. Entsprechend könnten Anschlusswillige solche „stranded investments“ für die Planungen oder auch den Baubeginn meiden und von Investitionen absehen. Zudem weist das „First ready, first served“-Modell ebenso wie das Windhundprinzip das Risiko auf, dass im Falle begrenzter Netzanschlusskapazität bereits ein einziger Petent die gesamte Leistung in Anspruch nehmen kann, während andere nicht berücksichtigt werden können.

IV. Das Stufenmodell

Das sog. Stufenmodell sieht vor, dass von der zugesagten Netzanschlusskapazität zunächst nur ein Teil freigegeben wird. Je nach Ausgestaltung erfolgen nach einem bestimmten Zeitablauf oder dem Erreichen der bisher freigegebenen Teilkapazität eine oder mehrere weitere Freigabestufen, bis die gesamte Netzanschlusskapazität bereitgestellt ist.

Da bei dem Stufenmodell dem jeweiligen Petenten die angefragte Leistung vollständig zugesagt wird und damit im Falle begrenzter Netzanschlusskapazität nicht allen Petenten eine Zusage erteilt werden kann, muss auch hier eine Form der Priorisierung stattfinden. Zwar wird die Leistung zunächst beschränkt, so dass initial mehr Petenten Berücksichtigung bei der Vergabe finden könnten, jedoch wird die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Petenten durch die zunächst zugesagten vollständigen Netzanschlusskapazitäten limitiert, da die Leistung durch den Netzbetreiber zu einem gewissen Zeitpunkt vollständig erbracht werden muss. Der

Vorteil dieses Verfahrens liegt in der Möglichkeit, an die stufenweise Verteilung Bedingungen zu knüpfen, welche die Teilnahme an der nächsten Stufe voraussetzen.

V. Das Repartierungsverfahren

Nach dem sog. Repartierungsverfahren schreibt der Netzbetreiber Netzanschlusskapazitäten zu bestimmten Stichtagen aus und verteilt diese gleichmäßig unter allen Petenten.

Das Repartierungsverfahren kann von zwei verschiedenen Durchführungsarten geprägt sein; „pro rata“ oder „pro Kopf“. Pro rata erfolgt die Vergabe anteilig (prozentual) nach der Größe der jeweils angefragten Netzanschlusskapazität, während pro Kopf die Vergabe anteilig zu gleichen Teilen unabhängig von der angefragten Leistung (pauschal) erfolgt. Bei dem Pro-rata-Modell besteht das Risiko, dass die Leistungsanfragen überdimensioniert werden, um den entsprechend größeren prozentualen Anteil der Gesamtkapazität erhalten zu können.

Im Vergleich zu den anderen Verfahrensmechanismen weist das Repartierungsverfahren eine hohe Transparenz bzgl. des Verfahrensablaufs auf. Durch die Vergabe von Netzanschlusskapazität zu bestimmten Stichtagen werden Zufälligkeiten bei der Abgabe von Anschlussanfragen verhindert, wie sie insbesondere mit dem Windhundprinzip verbunden sind. Durch die im Vorfeld des Stichtags bekannt gegebenen Netzanschlusskapazitäten kann sich jeder Anschlusspetent ein Bild über die Netzgegebenheiten machen. Aus Sicht der Beschlusskammer ist ein weiterer Vorteil, dass deutlich mehr Petenten berücksichtigt werden können.

D. Verfahrensvorschlag

Aus den o.g. Gründen favorisiert die Beschlusskammer das Repartierungsverfahren in Form des Pro-Kopf-Modells und möchte in Kombination mit Gedankenanleihen aus den anderen vorgestellten Verfahren den folgenden Verfahrensvorschlag konsultieren:

I. Turnus des Verfahrens

Das Vergabeverfahren findet in der Regel zweimal im Jahr statt.

Innerhalb des Repartierungsverfahrens lässt sich das Risiko nicht ausschließen, dass sich die ermittelte Zuteilungsmenge als nicht ausreichend darstellt oder dass sie von den Petenten zurückgewiesen wird. Die Beschlusskammer ist der Ansicht, dass das Verfahren in der Regel zweimal im Jahr durchgeführt werden sollte, damit solche Zuteilungsmengen möglichst schnell anderen Petenten zugänglich gemacht werden können.

II. Netzanschlusskapazität

Soweit vorhanden, kann der Netzbetreiber die folgenden Arten bzw. Qualitäten von Netzanschlusskapazität zur Vergabe anbieten:

- feste Netzanschlusskapazität, welche sofort oder zukünftig zur Verfügung steht
- unterbrechbare bzw. flexible Netzanschlusskapazität

Die Beschlusskammer erkennt grundsätzlich verschiedene Möglichkeiten, Netzanschlusskapazität zu kategorisieren und zur Verfügung zu stellen, von denen die Netzbetreiber nach ihren individuellen Netzbegebenheiten und den jeweiligen Netzausbaukonzepten Gebrauch machen können. Im Hinblick auf die zu vergebende Netzanschlusskapazität gilt es dabei, verschiedene Aspekte zu klären. Die Beschlusskammer sieht im Wesentlichen folgende Kategorien:

1. Feste Netzanschlusskapazität

Bei festen Netzanschlusskapazitäten handelt es sich nach dem Verständnis der Beschlusskammer um solche, die den Netzanschlussnehmern entweder sofort oder zukünftig zur grundsätzlich unbeschränkten Nutzung und damit „fest“ zur Verfügung gestellt werden können.

a. Sofort zur Verfügung stehende feste Netzanschlusskapazität

Hierunter versteht die Beschlusskammer die Netzanschlusskapazitäten, die der Netzbetreiber den Petenten sofort nach Durchführung des Verfahrens fest, d.h. ohne Einschränkungen zur Verfügung stellen kann. Die Vergabe dieser Netzanschlusskapazität weist aus Sicht der Beschlusskammer keine erkennbaren Schwierigkeiten auf. Zunächst soll innerhalb des Verfahrens die unmittelbar und fest zur Verfügung stehende Netzanschlusskapazität vergeben werden.

b. Zukünftig zur Verfügung stehende feste Netzanschlusskapazität

Darüber hinaus hält es die Beschlusskammer für denkbar und zulässig, auch eine zukünftige, fest zur Verfügung stehende Netzanschlusskapazität im Rahmen des Vergabeverfahrens zu verteilen. Dies umfasst nach Vorstellung der Beschlusskammer insbesondere solche Netzanschlusskapazitäten, die nach einem Netzausbau bzw. einer Netzverstärkung fest zur Verfügung stehen werden.

Allerdings hält es die Beschlusskammer für erforderlich, dass der zeitliche Horizont der Vergabe zukünftig fester Netzanschlusskapazitäten umgrenzt ist. Zum einen stellt sich die Frage, inwieweit Anschlusspetenten bei einem sehr langen Zeithorizont geholfen ist. Denn in ferner Zukunft liegende Fertigstellungszeitpunkte sind erfahrungsgemäß mit erheblichen Unsicherheiten behaftet, so dass es für den jeweiligen Petenten an einer hinreichenden Planungssicherheit fehlt. Zum anderen besteht das Problem, dass erst mittelfristig entstehende Nachfrage auf Dauer nicht befriedigt werden kann, wenn sehr langfristig

zukünftige Netzanschlusskapazitäten vergeben werden, mithin das Netz für zukünftige Petenten auf einen langen Zeitraum hinweg „geschlossen“ ist.

Daher sollten aus Sicht der Beschlusskammer nur solche Kapazitäten vergeben werden, deren Umsetzung bereits beauftragt wurde. Ebenfalls sollten die Vergabezeiträume überschaubar bleiben, damit einerseits eine hinreichende Planungssicherheit gewährleistet wird und andererseits eine Handlungsfähigkeit für kommende Entwicklungen bestehen bleibt. Die Beschlusskammer sieht in erster Näherung Kapazitäten mit einem Fertigstellungshorizont von maximal 5 Jahren als vergabefähig an, bittet aber den Markt explizit um Vorschläge für die Bestimmung eines entsprechenden Zeitfensters.

2. Unterbrechbare bzw. flexible Netzanschlusskapazität

Unter unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten sind solche zu verstehen, die im Sinne der Regelungen über die Flexible Connection Agreements (FCA) den Anschlussnehmern entweder dauerhaft oder für einen gewissen Zeitraum nur unter bestimmten Bedingungen bzw. Einschränkungen zur Verfügung gestellt werden. Solche Einschränkungen sind in verschiedener Hinsicht denkbar. So ist es denkbar, dass die Einschränkung nur bei bestimmten Schaltzuständen im Netz besteht. Ebenso ist es denkbar, dass bspw. weniger Einschränkungen bestehen, wenn in den Wintermonaten aufgrund der kälteren Temperaturen Leitungen tatsächlich mehr Kapazität übertragen können. Sofern der Netzbetreiber Möglichkeiten sieht, solche (jederzeit) unterbrechbaren Produkte in seinem Netz zu realisieren, hält es die Beschlusskammer für möglich, diese den Anschlusspetenten zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall hat der Netzbetreiber die Produkte zu beschreiben (z.B. zeitliche Einschränkungen) und etwaige technische Voraussetzungen (z.B. Fernwirktechnik, Anbindung an die Leitwarte) zu veröffentlichen. Anhand dessen kann der Anschlusspetent entscheiden, ob er sich auf diese unterbrechbare Netzanschlusskapazität bewerben möchte.

In diesem Zusammenhang ist an die Beschlusskammer die Frage herangetragen worden, ob es Netzbetreibern im Rahmen des § 17 EnWG erlaubt ist, Verträge über solche unterbrechbaren bzw. flexiblen Netzanschlusskapazitäten zu schließen. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist eine bedingte Zurverfügungstellung der Netzanschlusskapazität ohne Weiteres mit § 17 EnWG vereinbar. Da die Systemsicherheit von höchster Priorität ist, wäre bei netztechnischen Einschränkungszwängen die Verweigerung nach § 17 Abs. 2 EnWG die einzige Alternative zu einer unterbrechbaren Zurverfügungstellung der Netzanschlusskapazität. Insoweit stellt die unterbrechbare und damit einschränkbare Zurverfügungstellung das „mildere Mittel“ gegenüber der Verweigerung dar. Die Beschlusskammer hält die Möglichkeit der Vergabe unterbrechbarer Netzanschlusskapazitäten daher grundsätzlich für möglich und sinnvoll.

Der Beschlusskammer stellen sich bei der Behandlung solcher unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten Fragen, zu denen sie die Branche um Stellungnahme bittet:

So stellt sich die Frage, ob der Nutzer von unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten automatisch ein Anrecht auf (anteilige) Umwandlung dieser unterbrechbaren in feste Netzanschlusskapazitäten hat, wenn feste Kapazitäten wieder zur Verfügung stehen. Nach Ansicht der Beschlusskammer sollten bisherige Nutzer der unterbrechbaren Kapazität kein „Anwartschaftsrecht“ auf die festen Netzanschlusskapazitäten haben. Vielmehr müssen sie am regulären Vergabeverfahren für feste Netzanschlusskapazitäten teilnehmen.

Durch eine automatische Umwandlungsmöglichkeit von unterbrechbaren in feste Netzanschlusskapazität wird aus Sicht der Beschlusskammer ein Fehlanreiz gesetzt. Denn durch ein Anwartschaftsrecht auf Umwandlung in feste Netzanschlusskapazität würden sich auch solche Projekte auf unterbrechbare Netzanschlusskapazität bewerben, die nicht die entsprechende Flexibilität aufweisen und für deren Bedürfnisse diese unterbrechbare Netzanschlusskapazität damit ungeeignet ist. Einen solchen Fehlanreiz gilt es aus Sicht der Beschlusskammer im Sinne einer effizienten Ressourcennutzung zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht der Beschlusskammer ebenfalls sinnvoll, dass der Netzbetreiber unterbrechbare Netzanschlusskapazitäten separat ausschreibt. Zwar vermag es im Einzelfall für den Netzbetreiber weniger aufwendig zu sein, erst auf besondere Nachfrage von interessierten Nachfragern entsprechende Machbarkeitsuntersuchungen durchzuführen. Da aber auch unterbrechbare Netzanschlusskapazitäten in Zukunft ein potenziell limitiertes Gut darstellen und bspw. von Schaltzuständen im Netz, externen Faktoren und Systemsicherheitserwägungen abhängen, gelten die oben für die festen Netzanschlusskapazitäten getätigten Erwägungen der Beschlusskammer auch für die unterbrechbaren Netzanschlusskapazitäten.

III. Teilnahmebedingungen

Die Beschlusskammer hält es für geboten, an die Teilnahme des Vergabeverfahrens verhältnismäßig hohe Anforderungen zu knüpfen. Dies dient zum einen im Sinne des „First ready, first served“-Modells dazu, Projekte ohne erkennbare Realisierungswahrscheinlichkeit auszuschließen, die ansonsten feste Netzanschlusskapazität für andere Petenten blockieren würden. Zudem soll die strategische Optionssicherung insbesondere bundesweit operierender Petenten erschwert werden.

1. Nachweis der Projektreife

Der Petent muss den Nachweis darüber erbringen, dass sein Projekt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit realisiert werden wird. Aus den oben genannten Gründen, insbesondere dem Umstand, dass durch die Vergabe von Netzanschlusskapazitäten diese für andere Petenten geblockt werden, ist es nach Ansicht der Beschlusskammer notwendig, dass entsprechend hohe Anforderungen an die Projektreife gestellt werden.

Aus Sicht der Beschlusskammer ist es für eine Teilnahme am Verfahren zumindest erforderlich, dass

- a. der Petent durch den Erwerb dinglicher Rechte oder langfristiger schuldrechtlicher Ansprüche die Nutzungsrechte an den für das Netzanschlussvorhaben benötigten Grundstücken nachweist,
- b. der Petent die vollständige Beantragung der für das Vorhaben erforderlichen behördlichen Genehmigungen nachweist.

Die Nutzungsmöglichkeit der anzuschließenden Liegenschaft ist Grundvoraussetzung für die Durchführung eines Projektes. Durch diese Voraussetzung wird zudem das strategische Optionssichern für eine Vielzahl von Projekten, von denen nicht sicher ist, ob sie tatsächlich realisiert werden, erschwert. Der darüber hinaus notwendige Nachweis über die Beantragung der erforderlichen Genehmigungen stellt den Realisierungswillen sicher. Es ist der Beschlusskammer bewusst, dass sowohl der Erwerb einer Nutzungsmöglichkeit als auch die Genehmigungsanträge bereits mit Aufwand seitens des Petenten verbunden sind. In Zeiten knapper Netzanschlusskapazitäten ist es jedoch erforderlich, dass ausschließlich solche Projekte wertvolle Ressourcen blockieren können, die auch eine hinreichende Realisierungswahrscheinlichkeit aufweisen.

Sofern im Markt weitere geeignete Kriterien zum Nachweis der Realisierungswahrscheinlichkeit bzw. des Realisierungswillens gesehen werden, bittet die Beschlusskammer um entsprechende Vorschläge.

2. Bindung der Netzanschlusskapazität an die beantragte Anlage

Aus Gründen der Planungssicherheit insbesondere im Hinblick auf Gleichzeitigkeitsfaktoren erfolgt die Vergabe der Netzanschlusskapazität für eine konkrete Anlage, die durch die Vorlage des entsprechenden Bauantrags näher definiert wird. Die Netzanschlusskapazität ist damit an das aus dem Bauantrag hervorgehende Vorhaben bzw. an den Use-Case gebunden. Ein nachträglicher Projektaustausch führt zum Ausschluss von dem weiteren Verfahren mit der Konsequenz, dass die zugewiesene Netzanschlusskapazität für ein Austauschprojekt nicht zur Verfügung gestellt wird und für das neue Projekt erneut Netzanschlusskapazität beantragt werden muss.

3. Vorherige Teilnahme

Ist ein Petent mit seinem jeweiligen Projekt bei einem früheren Verfahren bereits teilweise zum Zuge gekommen, ist die Teilnahme mit diesem Projekt an den folgenden Verfahren im Sinne des Stufenmodells nur unter der Bedingung möglich, dass die Nutzung bzw. hinreichende Aktivität zur Nutzung der zuvor erhaltenen Netzanschlusskapazität in Bezug auf das jeweilige Projekt nachgewiesen wird. Auf diese Weise wird verhindert werden, dass ungenutzte Netzanschlusskapazität akkumuliert wird.

IV. Angebotsverfahren

1. Veröffentlichung

Die Netzbetreiber haben den Beginn der Bewerbungsphase mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf auf eine geeignete Weise zu veröffentlichen. Neben dem Beginn und dem Ende der Bewerbungsphase sind die Teilnahmebedingungen und die jeweilig verfügbare Netzanschlusskapazität zu veröffentlichen. Die Beschlusskammer hält die Veröffentlichung der verfügbaren Netzanschlusskapazität in Form einer Netzkarte, welche die jeweiligen Netzanschlusskapazitäten regional ausweist, perspektivisch für erstrebenswert.

2. Bewerbungsphase

Nach der Veröffentlichung der zu vergebenden Netzanschlusskapazitäten beginnt die Bewerbungsphase, in welcher die Verfahrensteilnehmenden bis zu einem Stichtag ihre Mindest- sowie die Maximalnetzanschlusskapazität anfragen. Durch die Angabe der Mindestnetzanschlusskapazität gibt der Petent konkludent die Erklärung ab, dass er in dem Falle des Nichterreichens der Mindestkapazität auf eine Zuteilung verzichtet und etwaige Kapazitäten anderen Teilnehmern zugeteilt werden können. Verzichtet ein Petent auf die Angabe einer Mindestnetzanschlusskapazität, so gibt er konkludent die Erklärung ab, mit der Zuteilung einer beliebigen aus dem Verfahren resultierenden Kapazitätsgröße einverstanden zu sein.

Im Rahmen der Bewerbungsphase sind von Seiten der Verfahrensteilnehmenden die entsprechenden Nachweise über das Erfüllen der Teilnahmevoraussetzungen zu erbringen. Unvollständige oder verspätete Anfragen finden in dem Vergabeverfahren keine Berücksichtigung.

3. Durchführung des Verfahrens

Nach den bisherigen Überlegungen bevorzugt die Beschlusskammer die Anwendung des Repartierungsverfahren in Form des Pro-Kopf-Modells.

a. Erster Schritt

In dem ersten Schritt werden die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten in verschiedenen Runden zu gleichen Anteilen (bspw. in 1 MW-Schritten) auf die Grundstücke, für welche Netzanschlüsse bzw. Netzanschlusserweiterungen beantragt wurden, verteilt. Durch die Aufteilung auf Grundstücke sollen mehrfache Bewerbungen für ein Projekt verhindert werden. Ebenso wird das Addieren mehrerer Projekte auf einem Grundstück verhindert.

Petenten, die nach der Durchführung einer Runde vollständig befriedigt sind, bleiben in den anschließenden Runden unberücksichtigt, und die weitere Netzanschlusskapazitätsverteilung erfolgt sodann rundenweise unter den jeweils noch verbliebenen Liegenschaften, bis entweder

alle Petenten vollständig befriedigt sind oder bis die zur Verfügung stehende Netzanschlusskapazität vollständig verteilt ist.

b. Zweiter Schritt

Wird nach der vollständigen Verteilung der Netzanschlusskapazität nach Schritt 1 bei einem oder mehreren Petenten die angegebene Mindestnetzanschlusskapazität nicht erreicht, sind aus Sicht der Beschlusskammer die folgenden alternativen Vorgehensweisen denkbar:

1. Alternative: Beendigung des Verfahrens und die aufgrund Nichterreichens der Mindestnetzanschlusskapazitäten verbleibenden Kapazitätsmengen werden in das nächste Verfahren übertragen.
2. Alternative: Die Petenten, deren Mindestnetzanschlusskapazität nach Durchführung von dem ersten Schritt nicht erreicht wurden, scheiden aus, und die für sie ermittelten Netzanschlusskapazitäten werden unter den verbliebenen Petenten gemäß dem ersten Schritt verteilt.
3. Alternative: Nach Durchführung des ersten Schritts scheidet der Petent mit der höchsten nicht erreichten Mindestnetzanschlusskapazität aus und die für ihn ermittelte Netzanschlusskapazität wird unter den verbliebenen Petenten gemäß dem ersten Schritt verteilt. Dies wird solange wiederholt, bis möglichst alle Kapazitäten verteilt sind.

Während bei der zweiten Alternative alle Petenten ausscheiden, deren Mindestkapazität nicht erreicht wurde, scheidet bei der dritten Alternative lediglich jener Petent mit der höchsten Mindestnetzanschlusskapazitätsangabe aus, da für ihn im weiteren Verfahren die Wahrscheinlichkeit am geringsten ist, die gewünschte Menge noch erreichen zu können. Für die zweite Alternative spricht, dass die verbliebenen Petenten größere Netzanschlusskapazitäten zugeteilt bekommen können. Ebenso kann die dritte Alternative als vorzugswürdig erachtet werden, da bei ihr mehr Petenten bedient werden können. Aus Sicht der Beschlusskammer sind die zweite und dritte Alternative insgesamt gegenüber der ersten Alternative zu bevorzugen, da nach diesen beiden Alternativen innerhalb des aktuellen Verfahrens insgesamt mehr Netzanschlusskapazität verteilt werden kann und die Vergabe dadurch nicht bis zu der Durchführung des folgenden Vergabeverfahrens verzögert wird. Die Beschlusskammer betrachtet jedoch dem Grunde nach alle Alternativen als vertretbar und bittet um Stellungnahmen.

c. Dritter Schritt

Nach Abschluss der Verteilung macht der Netzbetreiber den Petenten ein entsprechendes Angebot über die zugeteilte Netzanschlusskapazität.

4. Abschluss des Verfahrens

Im Sinne eines effizienten Verfahrens soll ein schneller, verbindlicher Abschluss erzielt werden. Mit Abgabe der Angebote durch den Netzbetreiber endet der entsprechende Vergabezyklus. Diejenige Netzanschlusskapazität, welche aufgrund nicht zustande gekommener Verträge erneut frei wird, wird im Rahmen des darauffolgenden Vergabeverfahrens ein weiteres Mal ausgeschrieben.

Die Beschlusskammer hält es für zulässig, solche Petenten von der Teilnahme an dem nachfolgenden Verfahrenszyklus auszuschließen, die entgegen ihrer verbindlichen Angaben hinsichtlich der gewünschten Netzanschlusskapazität die aus dem Vergabeverfahren resultierenden Angebote der Netzbetreiber ablehnen. Durch die Möglichkeit, Mindest- und Maximalnetzanschlusskapazitäten anzugeben, und durch die Voraussetzung einer hohen Projektreife sind für die Beschlusskammer mit Ausnahme von unvorhergesehenen, externen Umständen keine Gründe ersichtlich, ein Angebot abzulehnen.

Das Instrument, Petenten zu sperren, soll den Netzbetreibern einerseits dazu dienen, verhindern zu können, dass verfügbare Netzanschlusskapazität durch widersprüchliches Verhalten blockiert wird, und andererseits einen Anreiz für die Petenten schaffen, nur solche Angaben zu tätigen, die tatsächlich als Vertragsgrundlage dienen sollen.

5. Folgeverfahren

Sollten Bewerber ihre Maximalnetzanschlusskapazität nicht erreichen, wirkt ihre Bewerbung nicht auf das folgende Vergabeverfahren fort. Es besteht die Notwendigkeit, sich erneut zu bewerben. Hierbei gelten grundsätzlich dieselben Teilnahmebedingungen mit dem oben bereits genannten Unterschied, dass das Fortbestehen der Realisierungsabsicht bzw. Realisierungswahrscheinlichkeit in geeigneter Weise darzulegen ist.

Dies kann bspw. nachgewiesen werden

- vor Erteilen der behördlichen Genehmigung durch die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörden über die Fortführung des Genehmigungsverfahrens,
- nach Erteilung der behördlichen Genehmigung durch die Vorlage von abgeschlossenen Verträgen über Bau und/oder Lieferung von wesentlichen Projektkomponenten oder durch den erfolgten Beginn der Baumaßnahmen
- durch die (teilweise) Nutzung der bereits zugeteilten Netzanschlusskapazität.